ART.-NR.: 142

DATENSCHUTZ & E-GOVERNMENT JUDIKATUR

DATENSCHUTZRECHT

EuGH: Zur Offenlegung von Gesellschafterkontaktdaten

» jusIT 2024/142

§ VO (EU) 2016/679: Art 6 Abs 1 lit b, c, f

EuGH 12. 9. 2024, C-17/22 und C-18/22 (HTB Neunte Immobilien Portfolio)

1. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung eines Vertrags nach Art 6 Abs 1 lit b DSGVO ist nicht zulässig, wenn der Vertrag selbst die Weitergabe der betreffenden Daten ausdrücklich ausschließt.
2. Berechtigtes Interesse erfordert Abwägung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund eines berechtigten Interesses nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO ist nur rechtmäßig, wenn das Interesse des (verantwortlichen) Datenverarbeiters die Grundrechte bzw geschützten Interessen der betroffenen Personen zumindest egalisiert und keine weniger eingriffsintensiven Alternativen vorhanden sind.
3. Eine Datenverarbeitung nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO erfordert das Bestehen einer klaren, präzisen und vorhersehbaren gesetzlichen Verpflichtung, die ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt und die Verarbeitung im Verhältnis zum verfolgten Zweck als notwendig erscheinen lässt.
4. Die Offenlegung von personenbezogenen Daten über mittelbar beteiligte Gesellschafter eines Investmentfonds kann nicht auf Art 6 Abs 1 lit b oder f DSGVO gestützt werden, wenn der zugrunde liegende Beteiligungsvertrag dies untersagt oder alternative, weniger eingriffsintensive Maßnahmen bestehen können. Art 6 Abs 1 lit c DSGVO kann eine solche Weitergabe nur rechtfertigen, wenn eine klare rechtliche Verpflichtung dazu besteht.

Anmerkung des Bearbeiters:

In den aus Deutschland stammenden Ausgangsfällen, die der EuGH zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und ohne vorausgehende Schlussanträge eines Generalanwalts entschieden hat, forderte jeweils ein Gesellschafter eines als Publikumskommanditgesellschaft organisierten Investmentfonds die Offenlegung der personenbezogenen Daten anderer Gesellschafter, die über eine Treuhandgesellschaft mittelbar beteiligt waren. Ziel der Antragsteller mit ihrer Klage vor dem Amtsgericht war es, mit den anderen Gesellschaftern in Kontakt zu treten, um über den Abkauf von Gesellschaftsanteilen zu verhandeln oder sich zur gemeinsamen Willensbildung im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen abzustimmen. Die beklagten Treuhandgesellschaften, im Verfahren C-17/22 (HTB Neunte Immobilien Portfolio) und C-18/22 (Ökorenta Neue Energien Ökostabil), verweigerten diese Herausgabe und verwiesen auf Datenschutz- und Vertragsbestimmungen, die eine Weitergabe solcher Daten untersagen würden. Die Kläger argumentieren, dass ihnen das Gesellschaftsrecht einen Anspruch auf die Offenlegung dieser Informationen gewährt. Das vorlegende AG München bezweifelte jedoch, dass die gesellschaftsrechtlich in Betracht kommende Weitergabe datenschutzrechtlich vereinbar wäre, und legte dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung von Art 6 Abs 1 lit b, c und f DSGVO vor (AG München 21. 12. 2021, 132 C 12506/21, openJur 2022, 1472). Zusammengefasst sollten die datenschutzrechtlichen Anforderungen an das berechtigte Interesse bei einer Beteiligung an einer Publikumsgesellschaft konkretisiert werden, Auskunft über alle mittelbar über einen Treuhänder beteiligten Gesellschafter, deren Erreichbarkeit und deren Beteiligung an der Publikumspersonengesellschaft zu erzielen.

Die Vierte Kammer entschied, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in der Weitergabe von Informationen in Bezug auf Gesellschafter besteht, die über eine Treuhandgesellschaft mittelbar an einer Publikumsfondsgesellschaft beteiligt sind, iSv Art 6 Abs 1 lit b DSGVO „*für die Erfüllung eines Vertrags … erforderlich*“ war, da der zugrunde liegende Gesellschafts- bzw Beteiligungsvertrag die Weitergabe der Daten ausdrücklich ausgeschlossen hatte (Rz 47 des Urteils). Dies allerdings „*vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorlegende Gericht*“.

Eine solche Weitergabe könnte auch nicht auf Art 6 Abs 1 lit f DSGVO gestützt werden, wenn die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Gesellschafter überwiegen würden (Rz 49 ff des Urteils). Insb müssten alternative, weniger invasive Maßnahmen geprüft werden, wie etwa die indirekte Kontaktaufnahme über den Fonds (Rz 59 ff). Art 6 Abs 1 lit c DSGVO käme ebenfalls nur dann in Betracht, wenn die rechtliche Verpflichtung zur Datenweitergabe klar, präzise und vorhersehbar und im öffentlichen Interesse gelegen war (Rz 67 ff des Urteils). Dies verneinte der EuGH zwar, überließ aber die weiteren Konsequenzen dem vorlegenden Gericht (Rz 73 f des Urteils).

Die tragenden Gründe des vorliegenden Urteils können wie folgt festgehalten werden:

- *Rechtliche Grundlage der Datenverarbeitung*: Nach Art 6 Abs 1 DSGVO ist eine Datenverarbeitung nur dann rechtmäßig, wenn sie auf einer der dort genannten Grundlagen beruht. Eine Einwilligung der klagenden Mitgesellschafter lag nicht vor, sodass die Rechtmäßigkeit anhand von Art 6 Abs 1 lit b, c oder f DSGVO zu prüfen war (Rz 36 des Urteils).

- *Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung*: Die Offenlegung der personenbezogenen Daten der übrigen Mitgesellschafter ist nicht zur Erfüllung einer Fonds-Beteiligungsvereinbarung iSv Art 6 Abs 1 lit b DSGVO erforderlich, wenn der zugrunde liegende Vertrag ausdrücklich die Weitergabe solcher Daten ausschließt (Rz 47 des Urteils). Die Anonymität der über Treuhandgesellschaften beteiligten Gesellschafter ist insoweit ein beachtenswerter Teil der vertraglichen Vereinbarungen (Rz 46 des Urteils), der die Offenlegung auch gegenüber mittelbar Beteiligten ausschließt.
- *Berechtigtes Interesse*: Die Verarbeitung kann zur Wahrung berechtigter Interessen rechtmäßig sein, sofern diese Interessen nicht durch die Grundrechte der betroffenen Personen überwogen werden (Rz 49 des Urteils). Im vorliegenden Fall besteht zwar ein potenziell berechtigtes Interesse der mitbeteiligten Gesellschafter, doch könnten alternative Maßnahmen – wie die indirekte Kontaktaufnahme über den Fonds – die Interessen der betroffenen Gesellschafter angemessener wahren (Rz 59–61 des Urteils).
- *Rechtliche Verpflichtung*: Die begehrte Offenlegung könnte nur dann (erfolgreich) auf Art 6 Abs 1 lit c DSGVO gestützt werden, wenn eine entsprechende gesetzliche Pflicht existiert, die klar, präzise und im öffentlichen Interesse ist (Rz 68 des Urteils). Dies zu prüfen, ist Aufgabe des nationalen Gerichts (Rz 74 des Urteils).

Die vorliegende Entscheidung einzuordnen, fällt auf den ersten Blick verhältnismäßig routinemäßig aus. Bei genauerer Betrachtung aber erscheint die vom EuGH gefundene Lösung – ohne eine Stellungnahme des Generalanwalts einzuholen – weniger mühelos nachvollziehbar, liegt sie doch am Schnittpunkt zwischen Gesellschafts- und Datenschutzrecht. Dazu hat das österreichische Zivilgericht bereits entschieden, dass die Herausgabe personenbezogener Daten eines Genossenschafters an einen anderen Genossenschafter vom Erlaubnistatbestand des Art 6 Abs 1 lit b DSGVO gedeckt ist. Eine systematische Auslegung der Erlaubnistatbestände von Art 6 Abs 1 DSGVO ergebe nämlich, dass die dreigliedrige Interessenabwägung (Vorliegen eines berechtigten Interesses, Erforderlichkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses und kein Überwiegen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person) lediglich nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO erforderlich sei, nicht aber beim Erlaubnistatbestand gem Art 6 Abs 1 lit b DSGVO, denn dort schließt der EuGH die Erforderlichkeit wegen der Vertragsklausel aus (OGH 22. 12. 2021, 6 Ob 214/21w [Genossenschaftsmitglieder-Verzeichnis], GesRZ 2022, 148 [*Knyrim/Urban*] = jusIT 2022/96, 237 [*Thiele*]; dazu *Ewerz*, OGH: Zum Informationsanspruch des Genossenschafters, RdW 2022/667, 826).

Ausblick: In ihrer tragenden Begründung verweist die Vierte Kammer mehrfach auf die (vergleichbare) Situation bei der Teilnahme an *Social Networks*, um die datenschutzrechtlichen Fragen zum Gesellschaftsrecht zu beurteilen (vgl EuGH 4. 7. 2023, C-252/21 [Meta Platforms ua – Allgemeine Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks] Rz 90, 93 ff, 98 f, 106, 109 f, 116, 128, 134 und 138, jusIT 2023/88, 200 [*Thiele*] = ÖJZ 2023/143, 876 [*Fuchs*]; dazu *Gierlinger/Palmstorfer*, Wettbewerbsrecht und Datenschutzrecht in Zeiten von „Big Data" – Gegenseitige Einflussnahme zulässig? – Rs C-252/21, Meta Platforms ua, ÖZK 2023, 160). Für die juristische Kautelarpraxis bleibt abschließend zu bemerken, dass derzeit das Unionsrecht keine Verpflichtung für Investmentfonds oder Treuhandgesellschaften wie die in den Ausgangsverfahren vorsieht, personenbezogene Daten der Gesellschafter, die mittelbar an diesen Fonds beteiligt sind, offenzulegen. Vertragsbestimmungen, die die Vertraulichkeit der Kontaktdaten der mittelbaren Gesellschafter einer Publikumspersonengesellschaft gewährleisteten oder aufheben, sind daher (noch) zulässig.

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten über mittelbar beteiligte Gesellschafter eines Investmentfonds nicht auf Art 6 Abs 1 lit b oder f DSGVO gestützt werden kann, wenn der zugrunde liegende Vertrag dies untersagt oder alternative, weniger eingriffsintensive Maßnahmen möglich sind. Art 6 Abs 1 lit c DSGVO kann eine solche Weitergabe nur rechtfertigen, wenn eine klare rechtliche Verpflichtung besteht.

Bearbeiter: Clemens Thiele

DSB: Zulässigkeit der Veröffentlichung von Parteispenden

» jusIT 2024/143

§ VO (EU) 2016/679: Art 9 Abs 1 und Abs 2 lit g, Art 55 Abs 1, Art 77 Abs 1
DSG: § 1 Abs 1 und Abs 2
PartG: § 6 Abs 2 und Abs 3

\# DSB 4. 7. 2024, 2024-0.199.724 (Parteispendentransparenz)

Die Veröffentlichung von Name, Postleitzahl, Betrag und Höhe einer Parteispende auf der Website des Rechnungshofs ist nach § 6 Abs 2 PartG gerechtfertigt, der eine Rechtsgrundlage iSd Art 9 Abs 2 lit g DSGVO darstellt.

Anmerkung des Bearbeiters:

Mit diesem – nicht rechtskräftigen – Bescheid hatte die DSB die Frage zu beantworten, ob der Rechnungshof Österreich den Beschwerdeführer in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, indem er personenbezogene Daten des Beschwerdeführers, nämlich Name, Postleitzahl und Höhe der Parteispende, auf seiner Webseite veröffentlicht hat.

Zunächst hat die DSB ihre Zuständigkeit bejaht, weil seit dem Urteil des EuGH vom 16. 1. 2024, C-33/22 (Österreichische Datenschutzbehörde) (siehe jusIT 2024/71, 110 [*Jahnel*]), klargestellt ist, dass die DSGVO auch für Organe der Gesetzgebung, wie hier den Rechnungshof, zur Anwendung kommt. Da das neu geschaf-